

Ratsbüro  
Ratsfraktionen

Koblenz, 21. Juli 2023

David Hennchen  
Stellv. Fraktionsvorsitzender  
david@hennchen.eu  
+49 15758285607

FDP-Stadtratsfraktion Koblenz

Willi-Hörter-Platz 1  
56068 Koblenz

T: +49 (0)261 129 1065

dialog@fdp-fraktion-koblenz.de  
www.fdp-fraktion-koblenz.de

## Änderungsantrag zu Ö 30 AT/0068/2023

### Änderungsantrag der FDP-Ratsfraktion zum Antrag der WGS-Fraktion: Sperrzeiten der Außengastronomie für die Zeit der Sommerferien

#### Beschlussvorlage:

Die ursprüngliche Beschlussvorlage wird durch Folgende ersetzt:  
Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird beauftragt, befristet bis zum 30.09.23 pauschal die Sperrzeit für Freisitze auf die Zeit von 24:00 Uhr bis 6:00 Uhr zu verkürzen. Die Antragspflicht soll in diesem Zeitraum entfallen. Während dieser Maßnahme sind zu evaluieren:

1. insbesondere das Aufkommen von auf die Bewirtung im Außenbereich zurückführbare Beschwerden über Lärm während der Nachtruhe bzw. die Einhaltung der festgelegten Immissionswerte
2. ferner das sonstige Aufkommen von Verstößen gegen die Nachtruhe, Vandalismus und sonstiger negativer Ereignisse vor und nach 24:00 Uhr, vorrangig im Bereich der Innenstadt

Die Erhebung der Daten mit geeigneten Methoden und der Abgleich mit Vergleichszeiträumen ohne verkürzte Sperrzeiten sollen zur Entscheidungsfindung über eine dauerhafte Fortführung der Maßnahme, im Allgemeinen oder in abgewandelter Form, dienen. Auch die Bewertung durch Betroffene soll mit angemessenem Aufwand erfasst und als Beratungsgrundlage herangezogen werden. Der Stadtverwaltung bleibt es vorbehalten, die Verkürzung der Sperrzeit für einzelne Gaststätten oder Bereiche vorzeitig zurückzunehmen, wenn die Fortführung für die Anwohnerinnen und Anwohner im Sinne des Landes-Immissionsschutzgesetzes unzumutbar ist.

#### Begründung:

Die Freien Demokraten begrüßen und unterstützen die Ausweitung unternehmerischer und persönlicher Freiheit zur Belebung der Innenstadt, solange höhere Interessen wie die gesetzlich verankerte Nachtruhe dadurch nicht tangiert werden. Daher ist dieser Anspruch der Anwohnerinnen und Anwohner bei der Maßnahme zuvorderst zu beachten. Gibt es dahingehend keine Einschränkungen,

ist eine Rückkehr zur bisherigen Sperrzeit unbegründet. Die Möglichkeit, die Sperrzeit im Bedarfs- und Einzelfall wieder zu verlängern, bleibt davon unberührt. Sollte zusätzlich, wie von der Antragstellerin erhofft, ein positiver Effekt auf den Zustand des öffentlichen Raums bzw. Verringerung sonstiger Beschwerden und Anzeigen in Bezug auf Eskapaden von Nachtschwärmern feststellbar sein, wäre dies ein willkommener zusätzlicher Nutzen.

Die Befristung auf 6 Wochen unmittelbar im Anschluss an den Beschluss halten wir hingegen für zu kurz bzw. zu kurzfristig. Es ist davon auszugehen, dass Teile der Gastronomie eine Vorlaufzeit zur Umstellung ihrer Personalplanung benötigen, so sie denn die Möglichkeit nutzen wollen und über relativ große Außenbereiche verfügen, aber auch die Gäste nicht sofort die Möglichkeit in vollem Umfang wahrnehmen werden.

Außerdem ist eine Bindung an die Schulferien nicht schlüssig. Der Sommer, und damit das von der Antragstellerin angeführte Bedürfnis nach Aufenthalt im Freien, ist nicht an diese Zeitspanne gekoppelt. Zudem kann eine dadurch bedingte Zusammensetzung der Personengruppen, welche von dem zusätzlichen Angebot Gebrauch machen oder den öffentlichen Raum, insbesondere in der Innenstadt, in dieser Zeit anderweitig nutzen, verzerrend auf die Bewertung der Maßnahme wirken.